Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG) Herzebrock-Clarholz

§ 1

Name der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft nennt sich: Unabhängige Wählergemeinschaft Herzebrock-Clarholz. Die Kurzbezeichnung ist: UWG Herzebrock-Clarholz.

§ 2

Sitz der Gemeinschaft

Sitz der Gemeinschaft ist Herzebrock-Clarholz. Die Geschäftsadresse ist jeweils die der/des ersten Vorsitzenden.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

Der Zweck der Gemeinschaft ist ausschließlich darauf ausgerichtet, durch Teilnahme an allgemeinen Wahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Herzebrock-Clarholz beteiligt sich an den Kommunalwahlen. Die von der Gemeinschaft nominierten und in den Gemeinderat bzw. Kreistag gewählten Vertreter üben ihr Amt unabhängig von dem Einfluss überörtlicher Parteien aus.

Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen möglichst viele Berufsgruppen sowie beiderlei Geschlechter berücksichtigt werden.

Die UWG Herzebrock-Clarholz wird sich mit allen öffentlichen Belangen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und des Kreises Gütersloh befassen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich die UWG Herzebrock-Clarholz mit gleich gerichteten Gemeinschaften zu den Wahlen oder zur Durchsetzung überörtlicher Belange zusammenschließen

Die UWG Herzebrock-Clarholz ist einem Ideal-Verein gleichzusetzen und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1. Die UWG Herzebrock-Clarholz ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vereinsregister

Die UWG Herzebrock-Clarholz ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6

Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- Mitglied der UWG Herzebrock-Clarholz kann jede natürliche Person werden.
 Die Aufnahmeerklärung ist bei der/dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
 Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber der/dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden.
 Durch die Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.

Stand: 15.11.2018

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Mitglied aus der Gemeinschaft ausschließen, wenn

a) das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der UWG Herzebrock-Clarholz in Einklang bringen lässt.

oder

 das Ansehen der UWG Herzebrock-Clarholz in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

oder

 ein sonstiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Gemeinderat und zum Kreistag zu benennen.
- 3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.
- 4. Mit dem Beitritt zum Verein ist das Mitglied mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung der erhobenen, personenbezogenen Daten unter Anwendung der Datenschutzgrundverordnung einverstanden. Die Daten werden nur für Zwecke der Vereinsarbeit erhoben, gespeichert und genutzt. Die E-Mail-Adresse kann für den Versand von Vereinsinformationen und für Einladungen zu satzungsgemäßen Versammlungen genutzt werden.

Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass Bilder/Fotos die von Ihnen für Zwecke der Vereinsarbeit gefertigt wurden, online, digital oder in Printform veröffentlicht werden.

§ 8

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenprüfer gibt spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Kalenderjahres seinen Rechenschaftsbericht ab.

§ 9

Vorstand der Gemeinschaft

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Schriftführer/in
- die/der Kassierer/in
- den Beisitzern

Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.

Dem Vorstand gehören weiterhin kraft Amtes an:

- die/der Fraktionssprecher/in und
- die/der stellvertretende Bürgermeister/in sofern diese(r) von der Gemeinschaft gestellt wird.
- die/der Ehrenvorsitzende

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Für das bestehende / zu eröffnende Bankkonto (Verein und Fraktion) wird ohne weiteren Beschluss eine uneingeschränkte Vollmacht den Mitgliedern des Vorstandes (auch einzeln) erteilt.

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Abberufung vorzeitig aus, so wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

Stand: 15.11.2018

Scheidet die/der erste Vorsitzende aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Scheidet die/der Schriftführer/in oder die/der Kassierer/in durch Rücktritt oder Abberufung vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der für Ihn gewählte Vertreter.

Ist kein Stellvertreter gewählt, so werden auch für diese Vorstandsmitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachfolger gewählt.

- 2. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gemeinschaft durch die/den erste(n) Vorsitzende(n) und ihrem/seiner Stellvertreter/in vertreten. Jeder ist zur Einzelvertretung berechtigt.
- 3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung aller für die Gemeinschaft nach Satzung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte.

Er trifft die Entscheidungen in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren.

Im Übrigen bleibt es dem Vorstand überlassen, sich für die Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die/dem erste(n) Vorsitzende(n) auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der letzten, der UWG Herzebrock-Clarholz bekannten Anschrift mit einer Frist von einer Woche.

Als schriftliche Einladung gilt auch die Übersendung an die letztbekannte E-Mailadresse der Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der Tageszeitung "Die Glocke". Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag des Einganges der Einladung nicht mitgerechnet.

In besonders dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden, wobei lediglich der Tag der Absendung nicht mitgezählt wird. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand abschließend mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.

Diese Einladungsformalien gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- 2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dabei handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar ist. Die Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.
- 3. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen einmal im Jahr einberufen werden. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen.
- 4. Die/der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter aus Ihrer Mitte.
- 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen aller Vorstandsmitglieder erfolgen auf Antrag in geheimer Wahl.
 - b) Festlegung der Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes.
 - c) Wahl der Kandidaten zum Gemeinderat und zum Kreistag.

Stand: 15.11.2018

- d) Aufstellung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen.
- e) Satzungsänderungen.
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Auflösung der Gemeinschaft.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu a) bis d) werden mit einfacher Stimmenmehrheit und die Beschlüsse e) bis g) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Ausnahme gilt für die Abberufung des Vorstandes. Hier ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7. Über den Verlauf und die Beschlüsse erstellt die/der Schriftführer/in ein Protokoll, das von einem weiteren Teilnehmer der Versammlung gegenzuzeichnen ist.

§ 11

Auflösung der Gemeinschaft

Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so fällt das vorhandene Vermögen des Vereins der Bürgerstiftung Herzebrock-Clarholz zu.

Dies gilt nicht für die getrennt geführte Fraktionskasse.

Herzebrock-Clarholz, den 15.11.2018

Stand: 15.11.2018 Seite **4** von **4**